



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II1-1022/Gra-79

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per mail: pr3@bmk.gv.at
legistik@patentamt.at

Wien, 21. November 2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden; Stellungnahme

GZ: 2022-0.715.706

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient vorwiegend der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) in nationales Recht. Zu dieser notwendigen Umsetzung gibt es keine Einwände.

Allerdings bedarf der Vorschlag zu § 2 Abs 2 PatG betreffend Patentierung von Pflanzensorten und Tierrassen zusätzlicher Diskussion auf breiterer Ebene.

Zum einen ist aus Sicht der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie der heimischen Pflanzenzüchter und Saatgutvermehrter ein Patent auf Pflanzensorten abzulehnen. Durch ein Patent und den zur Nutzung eingeforderten Lizenzzahlungen werden Weiterentwicklung gem Züchterprivileg oder Nutzung durch den Landwirt gem Landwirteprivileg unterbunden.

Der Sortenschutz auf Basis des UPOV-Abkommens hat sich in der Vergangenheit bewährt und war Garant für einen enormen Zuchtfortschritt. Insbesondere das sogenannte Züchterprivileg sichert einen für alle Züchter frei verfügbaren Genpool. Dieser würde durch Patente massiv eingeschränkt werden und ein Zugriff zur Weiterverwendung in der Pflanzenzucht wäre nur mit Zustimmung der Patentinhaber möglich. Durch diese im Sortenschutz verankerten Privilegien hat sich die Sortenvielfalt an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und Neuzüchtungen entwickelt.

Auch das für viele Landwirte erforderliche Landwirteprivileg, welches bei wichtigen Kulturarten die Verwendung des selbst erzeugten Saatguts geschützter Sorten erlaubt, ist im Patentrecht

2/2

nicht vorgesehen. Ein Nachbau des eigenen Saatguts wäre daher bei Patenten verboten und es könnten hohe Schadenersatzforderungen gestellt werden.

§ 22 Abs 1a entspricht im Wesentlichen dem Züchterprivileg, welches im Sortenschutz verankert ist, und wird daher von uns begrüßt. Damit könnten patentierte Sorten für die Züchtung genutzt werden. Da jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht allein für den österreichischen Markt gezüchtet werden kann, stellt sich die Frage, ob die aus einer patentierten Sorte entstandene neue Sorte in allen EU-Ländern vermarktet werden darf.

§ 22 Abs 1b ist ebenfalls im Sinne der österreichischen Züchter und Landwirte. Es ist durchaus denkbar auch mit klassischer Züchtung Eigenschaften zu erzeugen, die auf Grund anderer Züchtungsmethoden bereits patentiert sind. Bei europäischer Vermarktung stellt sich jedoch dieselbe Frage wie vorher.

Zum anderen erscheint – vorallem für die Forschung und Entwicklung - eine Einschränkung der Patentierung für die außerlandwirtschaftliche Verwendung als massive Beschneidung der Möglichkeit, die angelaufenen Entwicklungskosten zu minimieren.

Die Ergänzung der Ausnahme der Patente auf Zellen von Tieren und Pflanzen, die in einem im Wesentlichen biologischen Verfahren entstammen ist im Sinne der Landwirtschaft, wenn daraus wieder Pflanzensorten oder Tierrassen entstehen und damit verhindert werden kann, dass das Recht bei Patentierungen umgangen wird. Es besteht nicht unsere Intention, dass die Patentierung der Produktion von speziellen Stoffen (zB Medikamente) aus derartigen Zellen verhindert wird. Es sollte daher zumindest für zB Zellkulturen oder die Grundlagenforschung Ausnahmeregelungen überlegt werden.

Die Klarstellung, dass die nicht zielgerichtete Mutagenese und in der Natur zufällig stattfindende Genveränderung zu den im Wesentlichen biologischen Verfahren zählt, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich